

Unsere Lebensmittel- Versorgung

Vier Beschlüsse des Bundesrates
(Mitteilung der Bundeskanzlei)

Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Lebensmittelversorgung eine Reihe von Beschlüssen gefasst.

1. Durch einen ersten Bundesratsbeschluss wird verboten, Brot an dem Tage, an welchem es hergestellt wurde, zur Abgabe zu bringen. Hierdurch soll der Verbrauch des Brotes eingeschränkt werden. Das Verbot ist verbunden mit einem Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien von abends 11 Uhr bis morgens 7 Uhr.

2. Durch einen weiteren Bundesratsbeschluss wird jede Verwendung von Mehl zu andern Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln verboten. Speziell ist unzulässig, die Verfüterung von Mehl an Haustiere und die Verarbeitung zu Futtermitteln. Der Handel mit Mehl ist nur nach Bewilligung des Oberkriegskommissariates gestattet. Dieses übt gegenüber den Inhabern von Bewilligungen eine intensive Aufsicht aus.

3. Durch einen fernern Beschluss wird das Militärdepartement durch den Bundesrat ermächtigt, zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Verbraucher und zur Ermöglichung der Durchführung von Maßnahmen für Einschränkung des Verbrauches, Lebensmittel, welche ausschließlich vom Bunde eingeführt werden, nur noch an die kantonalen Regierungen zu liefern. Die Zuteilungen erfolgen in monatlichen Raten, deren Höhe von der Einfuhr und von den Vorräten in den betreffenden Waren abhängig ist. Die kantonalen Regierungen sind verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die gleichmäßige Versorgung der ganzen Bevölkerung zu sichern. Die von ihnen getroffenen Massregeln sind dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Massregel wird vom Militärdepartement sofort eingeführt für die Abgabe von Zucker und Reis. Für weitere Waren-gattungen bleibt die Anwendung dieser Vorschriften vorbehalten.

4. Das Aufkaufen von Lebensmitteln in einer den normalen Bedarf übersteigenden Menge, sowie das Anhäufen solcher Warenbestände wird unter Strafe gestellt. Strafbare ist auch der Verkäufer, der wesentlich solchen Warenanhäufungen Vorschub leistet. Die kantonalen Regierungen werden verpflichtet, den Verkauf der Lebensmittel zu überwachen, die abgegebenen Mengen zu kontrollieren und Vorschriften zu treffen, die geeignet sind, die Anhäufung von Lebensmitteln zu verhindern. Mit diesem Erlaß soll der bedauerlichen Gepflogenheit einzelner entgegengetreten werden, die auf Kosten der Versorgung anderer große Warenmengen anhäufen, die öfters zugrunde gehen oder entwertet werden.

Bei diesem Anlasse darf festgehalten werden, daß, zumal angesichts der gegenwärtigen Lage und der die Zufuhr erschwierenden Maßregel der Kriegsführenden, die größte Sparsamkeit im Gebrauche von Lebensmitteln vaterländische Pflicht ist. Andererseits besteht kein Grund zu ernstlicher Beunruhigung. Die Einfuhr einer Reihe der wichtigsten Lebensmittel, wie Getreide, Reis, Zucker, liegt in der Hand des Bundes, der aus seinen Vorräten systematisch für den laufenden Bedarf das Nötige abgeben wird. Andererseits genügt die eigene Produktion an Fleisch, Milch und Milchprodukten für den Bedarf des Landes.

T. Bern, 2. d. Die heute vom Bundesrat gefassten Beschlüsse betreffend die Folgen der verstärkten Blockade werden morgen Samstag veröffentlicht werden. Sie treten morgen mit ihrer Publikation in Kraft, mit Ausnahme desjenigen betreffend die Zuteilung der Monopolartikel an die Kantonsregierungen, bei welchem das Militärdepartement den Zeitpunkt des Inkrafttretens besonders bestimmen wird.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist rasches und zielbewusstes Handeln unserer obersten Bundesorgane für die Schweiz von ausschlaggebender Wichtigkeit. Es dürfte zur Stunde in der Schweiz nicht viele Theoretiker mehr geben, die über die Zulässigkeit der bundesrätlichen Vollmachten debattieren. Handeln, nicht müßig reden! heißt es nun.

Der Bundesrat hat bereits einen Tag nach Bekanntwerden der neuen Seesperre vier Beschlüsse von einschneidender Bedeutung gefasst. Für einige war freilich mit Rücksicht auf die Möglichkeit neuer Versorgungsschwierigkeiten vorgearbeitet. In ihrer Gesamtheit enthalten sie indessen ein einheitliches Programm. Es handelt sich um die Streckung unserer Nahrungsmittel.

Der erste Beschluss enthält das vielbesprochene Verbot der Abgabe von frischem Brot. Er bringt gewiß eine schwere Beeinträchtigung eines Gewerbes, das ohnehin schon mit starken Einschränkungen arbeitete. Dieser Umstand hielt denn auch bisher

die Maßnahme zurück. Heute, wo wir noch genauer rechnen müssen, war sie nicht mehr zu umgehen. Sie gestattet übrigens, vorläufig von einer noch empfindlicheren Einschränkung, der Brotkarte, abzusehen. Gegen das Verbot der Abgabe von frischem Brot machten die Bäcker namentlich geltend, daß sie dabei ihren einträglichsten Erwerbszweig, die Herstellung von Kleingebäck, fast völlig verlieren; wenn Kleingebäck nicht mehr frisch abgegeben werden dürfe, so werde es überhaupt nicht mehr gefast. Leider konnte dieser an und für sich berechtigte Einwand im Hinblick auf die Notwendigkeit des Sparsens nicht mehr berücksichtigt werden. Das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien ist die logische Folge des Abgabeverbotes für frisches Brot.

Auf die Streckung unserer Vorräte an Brotgetreide bezieht sich ein weiterer Beschluss, der jede Verwendung von Mehl zu andern Zwecken als zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln verbietet. Die Verfüterung von Mehl an Haustiere und die Verarbeitung zu Futtermitteln standen allerdings auch bisher schon unter einem Verbot. Dadurch, daß der Mehlhandel aber ziemlich ungehindert vor sich ging, war eine Kontrolle über die Einhaltung des Verbotes nur schlecht möglich, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß Übertretungen vielfach vorkamen. Der neue Beschluss konzentriert nun den Handel mit Mehl; die Bewilligungen für die Ausübung des Mehlhandels sollen durch das Oberkriegskommissariat möglichst sparsam erteilt werden. Die Inhaber von Bewilligungen unterstehen einer scharfen Aufsicht; sie werden anhand ihrer Bücher, Lieferungsverträge usw. über die Lieferungen genauen Aufschluß zu erteilen haben. Damit dürfte das Verfüterungsverbot für Mehl auch in Praxis restlos auswirken.

Der dritte Beschluss ermächtigt das schweizerische Militärdepartement, die durch den Bund eingeführten Lebensmittel nur noch an die Kantonsregierungen zu liefern und zwar in genau abgegrenzten Raten. Sofort eingeführt wird diese Maßregel für die Abgabe von Zucker und Reis. Die kantonalen Regierungen sollen die gleichmäßige Verteilung an die gesamte Bevölkerung anhand nehmen. Der Bund schaltet also bei den genannten Artikeln die Großhändler als Vermittler aus. Die kantonale Behörde erhält damit einen klaren Überblick über die ihrem Gebiet zustehenden Mengen. Wie sie selbst die Abgabe weiter leitet und wie sie mit den Bundeslieferungen auskommt, ist ihre Sache. Berichten muß sie vor allem, daß irgendwo Störungen und Stauungen entstehen, sei es beim Großhändler, beim Detailhändler oder bei den allfälligen zur Verfügung stehenden Organisationen. Daß dies zur Zufriedenheit der Bevölkerung möglich ist, hat die Praxis des Kantons Graubünden bewiesen. Ein schwieriges Kapitel ist die gleichmäßige Verteilung der Waren auf den einzelnen Konsumenten, die Verhinderung von Hamstereien etc. Bei der Lösung dieser Aufgabe wird individuell nach den örtlichen Verhältnissen vorgegangen werden müssen. Die Bedürfnisse von Stadt und Land sind nicht die nämlichen. In kleineren Gemeinwesen, wo jeder seinen Nachbar und dessen Bedürfnisse kennt, macht sich die Kontrolle viel leichter als in größeren Städten. Gemeinden wie Bern werden um die Ausgabe von Bezugskarten kaum herumkommen. Dieses Kartensystem ist für einheitliche Waren-gattungen, wie Zucker und Reis, die in Frage stehen, bedeutend leichter anzuwenden als etwa für Haferprodukte, wo es Hafergries, Hafermehl, Haferflocken usw. gibt.

Daß man vorläufig nur Zucker und Reis derart verteilt und nicht auch die übrigen Monopolartikel, hat seine guten Gründe. Schränkt man zum Beispiel den Verbrauch von Brot und Teigwaren allzu stark ein, so müssen dafür die Kartoffelbestände um so stärker herhalten. Dies im Interesse unserer Versorgung mit Saatgut zu verhindern, ist gegenwärtig außerordentlich notwendig. Immerhin bleibt die Anwendung der neuen Abgabeart für andere Waren-gattungen vorbehalten; die Zeit wird hier auch das entscheidende Wort sprechen.

Der vierte Bundesratsbeschluss spezialisiert sich auf den Kauf von Lebensmitteln überhaupt und richtet sich gegen das Hamstern. Er steht in engem innerem Zusammenhang mit dem vorhergehenden. Unter Androhung hoher Strafen wird das Aufkaufen von Lebensmitteln in einer den normalen laufenden Bedarf übersteigenden Menge und das Anhäufen von Warenbeständen verboten. Strafbare ist für die genannten Fälle auch der Verkäufer. Die kantonalen Regierungen sorgen für die Kontrolle und erlassen die nötigen Vorschriften. Ein Vorgehen ohne Karten, wenigstens in den größeren Städten, erscheint uns fast undenkbar; vielleicht wird man, namentlich wo Karten fehlen, da und dort auch zu einer Art Kundenzwang oder zu Verpflichtungsscheinen greifen. Das Kartensystem wird also wahrscheinlich nicht nur auf Zucker und Reis beschränkt bleiben können.

Um die Bedeutung dieser vier Beschlüsse klarzulegen, braucht es nicht vieler Worte. Sie

greifen tief in das tägliche Leben der Bevölkerung, in den Haushalt der Familien hinein und ergreifen damit ein Gebiet, von dem der Staat seine Hand bisher so viel immer möglich zurückgehalten hat.

Der Bundesrat hat seine Vollmachten zum Erlaß der vier Beschlüsse benützt. Damit sie aber wirksam durchgeführt werden können, bedarf es der Hilfe der Kantone; es fehlt dem Bund an den nötigen Verwaltungsorganen. Damit ist ein wesentlicher Teil der Verantwortung für die große Aufgabe den Kantonen auf-erlegt, die unverzüglich ans Werk gehen müssen, soll der Erfolg nicht in Frage gestellt werden. Sollte nicht sofort zur Ausführung geschritten werden, so wäre zu befürchten, daß die Zwischenzeit zu allerlei Wider-handlungen mißbraucht werden könnte. Die beschämenden Vorkommnisse von 1914 dürfen sich nicht wiederholen.

Wir stehen wohl noch nicht am Ende solcher Erlasse, wenigstens würde man es im Zusammenhang mit den bisherigen Maßnahmen sehr begrüßen, wenn auch die schon vielbesprochene Einschränkung der Speisekarten im Gastwirtschaftsgewerbe zur Tatsache würde.

Mindestens eben so wichtig wie die Regelung der Vorratsverteilung im Innern ist die Neugestaltung unserer Zufuhr. Nachdem von amtlichen deutschen Stellen mitgeteilt worden ist, daß der Hafen von Cette mit Rücksicht auf die Schweiz nicht blockiert werde, können wir hoffen, daß die Entente diesen Hafen ganz zur Verfügung der Schweiz stelle; das bisherige entgegenkommende Verhalten der westlichen Nachbarn läßt erwarten, daß in dieser Beziehung das Mögliche geschehen wird.

Es ist auch daran zu erinnern, daß mit Zustimmung der Entente und besonders Englands gewisse Waren (z. B. japanischer Zucker) über Holland und Deutschland eingeführt werden konnten. Es ist zu hoffen und dringend zu wünschen, daß es uns ermöglicht wird, unsere Bezüge auf diesem Bezugswege zu vermehren.

Die Zufuhr über Frankreich und England wird schwerlich unterbrochen, da die Schifffahrt im Kanal wohl aufrecht erhalten wird. Zudem haben die deutschen Blockadebestimmungen eine Passagierlinie von Holland nach England freigegeben, die vielleicht für unsere Zufuhr benützt werden könnte.

Der Bundesrat sieht zur Zeit die Lage nicht als ernstlich beunruhigend an, und es liegt nun am Publikum, diese Erwartung durch verständnisvolle Unterstützung der behördlichen Maßnahmen zu rechtfertigen.